

**§§ 316, 321 ZGB.****Zum Umfang der Mitbenutzung eines Nachbargrundstücks (Einräumung eines Wegerechts) durch den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Erholung.****BG Suhl, Urteil vom 13. Dezember 1976 - 3 BZB 79/76.**

Der Kläger hat vom VEB K. einen Teil eines Grundstücks zur unentgeltlichen Nutzung überlassen bekommen. Dieses Grundstück ist nur über das Grundstück der Verklagten zu erreichen. Der Kläger erhob Klage, weil die Verklagten den Durchgang über ihr Grundstück nur dem Kläger selbst und dessen Ehefrau gestatten wollten, nicht jedoch anderen Personen.

Das Kreisgericht hat die Verklagten verurteilt, dem Kläger, seinen Verwandten, seiner Ehefrau und von ihm Beauftragten ein Wegerecht dergestalt einzuräumen, daß dieser Personenkreis jederzeit und ungehindert über das Grundstück der Verklagten zum Grundstück des Klägers gehen kann. Zur Begründung führte das Kreisgericht im wesentlichen aus, von der Art und dem Umfang der Nutzung des dem Kläger überlassenen Grundstücksteils sei zu erwarten, daß das Grundstück der Verklagten nicht täglich begangen werde und daß dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Verklagten erfolge.

Gegen diese Entscheidung haben die Verklagten' Berufung eingelegt und vorgetragen, sie hätten nichts dagegen, daß der Kläger und dessen Ehefrau durch ihren eingezäunten Garten gehen. Nur dazu hätten sie sich gegenüber dem VEB K. vertraglich verpflichtet. Auch könnten genau bestimmte Personen zu bestimmten Zwecken nach Anmeldung ebenfalls den Weg zu dem vom Kläger genutzten Grundstück benutzen. Sie seien jedoch nicht verpflichtet, allen Personen zu jeder beliebigen Zeit den Durchgang durch ihr Grundstück zu gestatten.

Die Verklagten haben beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung abzuweisen. Er erklärte, daß er die Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten auf ein Mindestmaß beschränke. Die ordnungsgemäße Nutzung des ihm überlassenen Grundstücks erfordere jedoch unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustands auch die zeitweilige Anwesenheit anderer Personen.

Die Berufung ist zum Teil begründet.

**Aus den Gründen:**

Bei der Ortsbesichtigung durch den Senat bestätigte sich, daß das vom Kläger genutzte Grundstück nur über das Grundstück der Verklagten zu erreichen ist. Die Verklagten wären deshalb auch dann verpflichtet, ein Recht auf Mitbenutzung ihres Grundstücks nach § 321 Abs. 2 ZGB einzuräumen, wenn dies nicht schon in dem von ihnen mit dem VEB K. am 23. August 1971 abgeschlossenen Vertrag geschehen wäre. Nach dieser Vertragsbestimmung ist der Zugang für „Nutzer dieses Teilgrundstücks“ zu gewähren. Darunter muß verstanden werden, daß die Mitbenutzung des Grundstücks der Verklagten durch Einräumung eines Zugangs zum Teilgrundstück in dem Umfang zu gestatten ist, wie dies zur ordnungsgemäßen Nutzung des Teilgrundstücks erforderlich ist.

Das Kreisgericht hat richtig erkannt, daß eine ordnungsgemäße Nutzung nicht schon dann gewährleistet ist, wenn der Kläger und seine Ehefrau selbst das Grundstück betreten können. Allerdings geht die vom Kläger beantragte Festlegung im Urteil zu weit. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verklagten in unzumutbarer Weise belästigt werden können, wenn jederzeit ein unbestimmter Personenkreis Zutritt zu ihrem Grundstück hätte. Andererseits wäre es eine unzulässige Einschränkung des Nutzungsrechts des Klägers, wenn etwa die Verklagten bestimmen könnten, zu welchem Zweck der Kläger andere Personen auf das von ihm genutzte Grundstück mitnehmen und zu welchen Anlässen dies nicht geschehen darf.

Der Umfang des von den Verklagten eingeräumten Mitbenutzungsrechts ergibt sich aus der Art der Nutzung und der Lage des dem Kläger überlassenen Grundstücks. Dieses liegt unmittelbar am Fluß S. und ist für Erholungszwecke gut geeignet. Schöner wegen dieser Lage kann der Vorschlag

der Verklagten, dem Kläger einen Teil ihres Flurstücks für Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen, keinen echten Ausgleich darstellen. Dem Kläger muß zugestanden werden, auch Besucher auf dem Grundstück an der S. zu empfangen und sich zu Erholungszwecken dort aufzuhalten. Die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks — auch davon hat sich der Senat anlässlich der Ortsbesichtigung überzeugt — ist kaum nennenswert. Es genügt, wenn der Kläger und seine Ehefrau den Durchgang über das Grundstück der Verklagten benutzen können, andere Personen jedoch nur in ihrer Begleitung. Die ordnungsgemäße Nutzung dieses Grundstücksteils an der S. erfordert es dagegen nicht, daß andere Personen dorthin gehen, ohne daß der Kläger oder seine Ehefrau dabei sind.

Mit der getroffenen Regelung ist gewährleistet, daß auf die anderen Personen genügend Einfluß genommen werden kann, damit keine Belästigungen der Verklagten entstehen und die Tür im Zaun der Verklagten verschlossen werden kann, da der Kläger einen Schlüssel besitzt.

Auf die mit dem Vertrag vom 23. August 1971 übernommene Verpflichtung der Verklagten, den entsprechenden Zugang zu gewähren, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EGZGB die Bestimmungen des ZGB anzuwenden. Das Mitbenutzungsrecht des Klägers war deshalb unter Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts nach §§ 316, 321 ZGB dahin festzulegen, daß die Verklagten verpflichtet sind, ein Mitbenutzungsrecht an ihrem Grundstück in der Weise zu gewähren, daß der Kläger und seine Ehefrau allein oder in Begleitung anderer Personen jederzeit auf dem kürzesten Wege über das Grundstück der Verklagten zu dem von ihnen genutzten Grundstück gehen und Lasten transportieren können.

**Strafrecht \* 1****§§ 121 Abs. 1, 44 StGB.**

**1. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist auch dann erfüllt, wenn nur eine partielle Wehrlosigkeit (hier: infolge sehr erheblichen Alkoholeinflusses) es der Frau nicht oder nur geringfügig möglich macht, sich einem gegen ihren Willen durchgeführten Geschlechtsverkehr zu widersetzen.**

**2. Zum Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen gemäß § 44 StGB.**

**BG Cottbus, Urteil vom 8. September 1976 — 001 BSB 174/76.**

Der Angeklagte ist mehrfach wegen Sexualstraftaten mit Freiheitsstrafe Vorbestraft und wurde zuletzt im September 1976 aus dem Strafvollzug entlassen.

Am 26. April 1977 traf der Angeklagte in den Nachmittagsstunden den ihm bekannten Zeugen A., der sich in Begleitung der Zöugin W., der Geschädigten, befand. Er lud die beiden Jugendlichen in eine Gaststätte ein und bezahlte für sie jeweils sieben Glas Bier und Schnaps. Beim Verlassen der Gaststätte war die Geschädigte bereits betrunken und mußte sich mehrmals übergeben. Der Angeklagte und die beiden Jugendlichen legten sich auf einer Wiese hin, um sich auszuruhen. Der Angeklagte kam wegen der Trunkenheit seiner Begleiter zu dem Entschluß, mit der Geschädigten Geschlechtsverkehr durchzuführen. Als er den Reißverschluss ihrer Hose öffnete, schob ihn die Geschädigte weg. Sie schloß ihre Hose wieder und drehte sich auf den Bauch. Sie bat den Zeugen A. um Hilfe. Der Angeklagte forderte A. daraufhin auf, liegen zu bleiben. Er zog dann der Geschädigten die Hose zusammen mit dem Schlüpfers bis zu den Knien herunter und führte mit ihr zwei- bis dreimal Geschlechtsverkehr durch. Die Geschädigte versuchte, sich dem Angeklagten durch Körperdrehung zu ziehen, war aber infolge ihrer Trunkenheit nicht in der Lage, ihn abzuwehren.

Das Kreisgericht beurteilte diesen Sachverhalt als Vergewaltigung (Mißbrauch einer wehrlosen Frau) gemäß § 121 Abs. 1 StGB und erkannte unter Anwendung des § 44 Abs. 2 StGB auf eine Freiheitsstrafe von drei Jahren.